

DIE VERFASSUNG DES
STAATLICHEN AUFBAUGYMNASIUMS MIT HEIM



SCHWÄBISCH GMÜND

Die Verfassung des Aufbaugymnasiums mit Hein

Schwäbisch Gmünd

Die Grundlagen der Verfassung sind Selbstzucht und Mitverwaltung.

Der Mitverwaltung muss die Selbstkontrolle vorangehen. Sie soll den Schüler von der Meinung befreien, dass er überwacht wird. Selbstständigkeit und Selbstbewusstsein fassen auf Vertrauen. Dieses erlangt nur, wer die Kontrolle, die durch andere ausgeübt werden müsste, an sich selbst vollzieht.

Hat der Schüler durch die Tat bewiesen, dass er Selbstzucht hat, dann fordert von ihm das Aufbaugymnasium, dass er zum Hüter der Gesetze der Gemeinschaft wird.

Mitverwaltung um der blossen Mitverwaltung willen ist sinnlos, wenn sie nicht in den guten Charakteranlagen desjenigen wurzelt, der an verantwortungsvoller Stelle stehen soll. Er muss zuvor beweisen, dass er alles, was er vom andern fordert, bereits erfüllt hat. Er muss gelernt haben, hart gegen sich selbst zu sein; sonst kann er keinen guten Einfluss auf seinen Mitschüler ausüben. Man muss Vorbild sein, wenn man andere führen will. Nur so wird man anerkannt und setzt sich durch. Dann braucht man nicht zur falschen Autorität zu greifen, die nur durch Befehle Gehorsam und Gefolgschaft erzwingt.

Die Organe der Verfassung sind die Schulversammlung und der Schülerrat.

I. Die Schulversammlung.

Zu ihr zählen alle Schüler, die endgültig in das Aufbaugymnasium aufgenommen wurden. Wer aufgenommen ist, hat das Recht, das Abzeichen der Schule zu tragen. Dieses Abzeichen wird nach der Aufnahme den betreffenden Schülern durch den Schulleiter ausgehändigt. Die Schulversammlung wählt zu Beginn jedes Schuljahres den Schulwart, 12 Warte und zwar 8 für das Knaben- und 4 für das Mädchenheim, sowie den Vertrauenslehrer. Die Schulversammlung tritt zusammen, wenn es der Schulleiter oder der Schülerrat wünschen. Den Vorsitz in der Schulversammlung führt der Schulwart. Die Schulversammlung hat auch die Aufgabe, alle Mißstände in der Schule blosszulegen und Verbesserungen vorzuschlagen. Nicht zum Aufgabenkreis der Schulversammlung gehören der Unterricht und die Verwaltung.

II. Der Schülerrat.

Zum Schülerrat gehören der Schulwart, die 12 Warte und die 6 Klassensprecher. Er tritt zusammen, wenn es der Schulwart oder die einfache Mehrheit der Mitglieder wünscht. Der Schülerrat kann auch durch Mehrheitsbeschluss eine Schulversammlung einberufen. An den Schülerratssitzungen nimmt der Vertrauenslehrer teil. Dieser tritt nur beratend in Erscheinung, er hat also kein Stimmrecht.

Der Schülerrat wird zum Schülergericht, wenn er Verstöße gegen die Schule behandelt.

Dem Schülergericht unterstehen alle bedeutenden Streitigkeiten innerhalb der Schülerschaft, alle Vorfälle, die das Ansehen der Schule nach außen beeinträchtigen, die ehrenrührigen Vergehen und alle groben Verstöße gegen die Schulordnung, soweit sie dem Schülerrat vom Schulleiter, dem Heimleiter, dem Schulwart und den Wärtern vorgelegt werden.

Um die Gesetze der Gemeinschaft aufrecht zu erhalten und den Gesetzen der Kameradschaft gerecht zu werden, ist jeder Schüler u. jede Schülerin verpflichtet, das Grundgesetz der Schule einzuhalten, nämlich:

Wird ein Schüler beim Brechen der Schulordnung, von Regeln und Gesetzen des Aufbaugymnasiums angetroffen, sei es auch durch einen Erwachsenen (Lehrer, Angestellten), so wird er zunächst nur zur Rede gestellt und ihm dadurch die Möglichkeit gegeben, sich selbst bei der zuständigen Stelle zu melden. Bringt der Betreffende nicht den Mut auf, so muss er von jenem, der ihn ertappt hat, gemeldet werden. Andernfalls kann der Rechtsgedanke nicht aufrecht erhalten werden.

Alle Schüler sind deshalb verantwortlich für den guten Geist der Schule, besonders aber diejenigen, die eine Vertrauensstellung innehaben. Mißstände, von denen der einzelne Schüler glaubt, dass sie vom Schülerrat beseitigt werden können, sollten zuerst dort zur Sprache gebracht werden. Selbstverständlich steht es jedem Schüler frei, auch andere Wege zu beschreiten, welche zur Beseitigung von Mißständen führen (über den Schulleiter, den Vertrauenslehrer, die Lehrer).

Allen Schülern und Schülerinnen ist es strengstens untersagt, Selbstjustiz zu üben.

Gegen den Beschluss des Schülergerichts kann beim Schulleiter Einspruch erhoben werden. Dieser hat das Recht, eine Änderung des Urteils zu veranlassen. Ihm obliegt auch die Ausführung des Urteils.

Strafen sind:

- a) Verweis,
- b) Arbeitsdienst,
- c) Sperre von Ausgang und Urlaub,
- d) zeitweiliger Ausschluss aus der Klassengemeinschaft bzw. der Schulgemeinde,
- e) Verweisung zur Bestrafung an den Lehrerrat.

Bei jeder Strafe ist über die Art der Bekanntgabe zu entscheiden. Vertrauensschüler müssen ihr Amt niederlegen, wenn sie durch das Schülergericht, den Lehrerrat oder den Schulleiter bestraft werden. Im laufenden Schuljahr können sie nicht mehr für ein Amt gewählt werden.

Der Schulwart:

Er hat für den rechten Geist der Schule zu sorgen. Er hat die Führung mit dem Schulleiter und den Heimleitern dauernd aufrecht zu

erhalten, aber auch mit allen, die ein Amt in der Mitverwaltung bekleiden. Er vertritt die Schule nach außen und innen. Er ist der Vorsitzende der Schulversammlung und des Schülerrates. Er beruft die Sitzung des Schülerrates ein, setzt die Tagesordnung vorher fest, leitet die Aussprache und die Abstimmung. Er entscheidet bei Stimmengleichheit. Er muss aus der obersten Klasse sein. Er hat das Recht sofort bei Brüchen der Schulordnung einzugreifen, muss sich aber dabei wie die anderen Warte an die festgelegten Grenzen halten, die in der Verfassung niedergelegt sind. Er ist vom Amte des Hauswarts befreit. Der Stellvertreter des Schulwarts ist der Klassensprecher der zweitobersten Klasse.

Die Warte:

Sie bekleiden nach dem Schulwart die höchste Vertrauensstellung in der Schule. Sie werden daher wie dieser von der Schulversammlung gewählt. Es sind zwei Gruppen zu unterscheiden:

Die erste besteht aus 4 Warten, die besondere Aufgaben außer den allgemeinen zu erfüllen haben.

Dies sind:

- 1.) Der Bücherwart
- 2.) Der Sportwart
- 3.) Der Krankenwart
- 4.) Der Feilerwart

Die Aufgaben der vier oben genannten Warte sind folgende:

1. Der Bücherwart:

Er arbeitet aufs engste mit dem Erzieher zusammen, dem die Schülerbücherei untersteht. Er nimmt Wünsche für Anschaffungen von Büchern entgegen, setzt Leihstunden fest, gibt die Bücher aus, besorgt gemäß Anweisung die Einordnung der Bücher. Er ist für den Zustand der Schülerbücherei und für die Ordnung im Lesezimmer verantwortlich.

2. Der Sportwart:

Ihm obliegt es, für den rechten Geist beim Sport zu sorgen. Er macht Vorschläge über die Durchführung von Schulmeisterschaften und Wettspielen mit anderen Schulen usw. Auch überwacht er die Einhaltung der Ordnung in der Turnhalle und auf dem Sportplatz. Ihm ist auch dabei Folge zu leisten.

3. Der Krankenwart:

Ihm melden die Klassenwarte, wenn ein Schüler krank ist. Er sorgt dafür, dass der Heimleiter, die Wirtschaftsleiterin und der Schulleiter täglich eine schriftliche Meldung über die Zahl der Kranken und Art der Krankheit erhalten. Er hat gemäß Anweisung der Leitung der Krankenstation bzw. des Arztes schwerere Fälle ins Krankenzimmer einzuweisen. Auch hat er die Aufgabe, den Kranken rechtzeitig ihre Mahlzeiten überbringen zu lassen. Ihm obliegt

es, die Bestimmungen über den Besucher Kranken zu überwachen. Werden Fahrten gemacht, so hat er für die betreffende Gruppe das nötige Verbandzeug usw. auf der Krankenstation zu besorgen und dieses einem Schüler zu übergeben, der in der Lage ist, erste Hilfe zu leisten.

4. Der Feiertag:

In seinen Händen liegt die Organisation von Heimabenden, Feiern und Festen. Er hat im Einvernehmen mit den zuständigen Klassenlehrern und Klassenwarten dafür zu sorgen, dass während des Schuljahres jede Klasse wenigstens einen Heimabend gestaltet, zu dem die ganze Schulgemeinde eingeladen wird. Bei Feiern und Festen sorgt er dafür, dass die entsprechenden Räume zur Verfügung stehen und vor und nach der Feier in Ordnung gebracht werden. Er kann Vorschläge für Feiern und Feste dem Schulleiter unterbreiten. Die Programmgestaltung muss schriftlich vorgelegt und vom Schulleiter genehmigt werden. Entstehen Kosten durch die Heimabende, Feste und Feiern, so kann er diese über den Schulleiter anfordern.

Die zweite Gruppe besteht aus 4 Warten, die keine besonderen Aufgaben sachlicher Art zu erfüllen haben. Sie sind gleichberechtigt mit den anderen dazu da, für die Einhaltung der Schulordnung, also auch der Heimordnung Sorge zu tragen.

Die 8 Warte des Knabenheims bzw. die 4 Warte des Mädchenheims wechseln wöchentlich im Amt des Hauswarts ab. Davon abgesehen ist jeder und jede befugt und verpflichtet einzugreifen, wenn Brüche der Schulordnung beobachtet werden. Das setzt voraus, dass jeder Wart diese Ordnung vorbildlich einhält. Er kann bei groben Verstößen auf Antrag des Schülerrats durch den Schulleiter abgesetzt werden. Die Warte haben das Recht, zu anfallenden Arbeiten Schüler heranzuziehen. Sie müssen aber darauf achten, dass kein Schüler benachteiligt wird.

Der Wart muß bei Brüchen der Ordnung die Betreffenden dem Heimleiter melden. (Siehe die Anweisung an die Hauswarte).

Die Wahl der Warte geht nach folgendem Verfahren vor sich: Der letzte Schülerrat, bestehend aus den Klassensprechern, sowie den Heimleitern und dem Vertrauenslehrer (wenn er es für nötig hält auch der Schulleiter) schlägt die Warte der Schulversammlung vor. Den Vorsitz führt der Vertrauenslehrer, falls der Schulwart die Schule schon verlassen haben sollte. Dieses Gremium arbeitet je einen Vorschlag für die Warte des Mädchen- u. Knabenheims aus.

Klassensprecher können auch Wart werden. Bei Beratungen über ein anwesendes Mitglied dieses Gremiums, muss der Betreffende für diese Zeit den Verhandlungen fern bleiben. Auch im letzten Schülerrat gilt wie sonst immer die einfache Mehrheit. Dies trifft ebenso für Beschlüsse zu, die von der Schulversammlung erbeten werden. Gegen die Beschlüsse des letzten Schülerrats hat der Schulleiter absolutes Veto.

Die ausgearbeiteten Vorschläge werden der Schulversammlung unterbreitet.

Es finden zwei Wahlgänge statt.

Im ersten Wahlgang werden der Vertrauenslehrer und der Schulwart gewählt, jedoch ohne Vorschlag. Der zweite Wahlgang

bringt die Entscheidung über die 12 Warte. Die Mädchen und Knaben wählen ihre Warte getrennt. Die Durchführung der Wahl erfolgt in den Heimen. Die beiden Heimleiter führen in Verbindung mit dem Vertrauenslehrer und dem Schulwart die Wahlen durch. Kommt eine Doppelwahl zum Schulwart und zum gewöhnlichen Wart vor, so hat der Betreffende die Entscheidung. Wählt er den Schulwart, so rückt der Nächste als Wart nach. Will er nur Wart sein, muss der Schulwart erneut gewählt werden.

Alle Warte müssen aus den 3 obersten Klassen sein. Sind der Schulwart und die Warte gewählt, so werden sie vom Schulleiter verpflichtet.

Der Hauswart:

Er ist stets einer der Warte und wechselt wöchentlich. Die Hauswarte sind verantwortlich für den guten Geist der Schule und für echten Kameradschaftsgeist der Schüler. Sie überwachen die Hausordnung im einzelnen.

1. Der Hauswart weckt die Schüler beim 1. Läuten. Nach dem 2. Läuten überzeugt er sich, ob alle Schüler das Bett verlassen haben.
2. Nach dem Frühstück überprüft er die Betten, die Waschbecken und die Waschregale.
3. Nach Beginn des Unterrichts überprüft er sämtliche Arbeitsräume, sammelt die etwa liegen gebliebenen Gegenstände ein und übergibt sie dem Heimleiter.
4. Tagsüber greifen die Warte überall da ein, wo gegen die Hausordnung verstossen wird. (Ordnung und Ruhe bei den Mahlzeiten und während der Arbeitszeit).
5. Um 20.00 Uhr schliesst der Hauswart die Türen des Hauses und übergibt die Schlüssel dem Heimleiter oder dessen Stellvertreter.
6. Um 21.15 Uhr gehen die Schüler der Klassen 1 - 3 zu Bett. Der Hauswart löscht 21.35 Uhr in den Schlafräumen dieser Klassen die Lichter. Um 21.55 Uhr gehen die Schüler der Klassen 4 - 6 zu Bett. Der Hauswart sorgt dafür, dass alle Fenster des Hauses geschlossen und die Lichter gelöscht sind. Um 22.15 Uhr müssen sämtliche Schüler im Bett und die Lichter des Hauses gelöscht sein.
7. Am Sonntag wird den Schülern Gelegenheit zum Besuch des Gottesdienstes gegeben. Der Hauswart weckt die kath. Schüler 7.10 Uhr. Um 7.45 Uhr läutet er zum Besuch des Gottesdienstes. Die evang. Schüler werden 8.30 Uhr geweckt.
8. Die Warte sorgen dafür, dass während der grossen Pause das Haus verlassen wird.
9. Die Badezeiten müssen mit Rücksicht auf den Warmwasserbedarf der Küche pünktlich eingehalten werden.
10. Im Winterhalbjahr haben die Schüler der Klassen 1-4 mittwochs und samstags von 17 - 18.00 Uhr Arbeitszeit. Der Hauswart läutet um 17.00 Uhr und überzeugt sich, ob alle Schüler die Arbeitszeit einhalten.

11. In der Heizperiode überzeugt sich der Hauswart, ob die Heizkörper in den Arbeitsräumen während des Unterrichts abgestellt sind.
12. Der Hauswart muss in seiner Dienstzeit immer anwesend sein oder einen Stellvertreter bestimmen, damit er jederzeit bei besonderen Vorkommnissen (Gewitter, Sturm, Regen usf.) Massnahmen treffen kann.
13. Am Sonntagabend stellt der Hauswart fest, ob alle Schüler vom Sonntagsurlaub zurückgekehrt sind.
14. Jeder Verstoss gegen die Hausordnung ist dem Heimleiter zu melden. Jeder grobe Verstoss und jedes Verhalten, das das Ansehen der Anstalt schädigen könnte, ist dem Anstaltsleiter zu melden. Der Heimleiter soll von der Meldung in Kenntnis gesetzt werden.

Der Klassenwart:

Der Klassenwart und sein Stellvertreter werden zu Beginn eines jeden Schuljahres von den Klassen gewählt. Der Klassenwart ist der Vertrauensmann der Klasse. Er kann Wünsche vorbringen und Vorschläge machen, er hat aber auch dafür zu sorgen, dass die Verfassung der Schule und die Schulordnung von seinen Klassenkameraden eingehalten werden. Der Klassenwart lässt für jede Stube einen Stubenwart wählen. Der Stubenwart ist dafür verantwortlich, dass in der Stube Sauberkeit und Ordnung herrschen und während der Arbeitszeit nicht gesprochen wird. Eine weitere Aufgabe des Klassenwarts ist es, Woche für Woche einen Ordner zu bestimmen, der das Tagebuch führt, dieses am Wochenende auf dem Sekretariat abgibt, am Ende jeder Unterrichtsstunde die Tafel säubert, für Kreide besorgt ist und sich um die Sauberkeit im Klassenzimmer kümmert. Auch haben die Klassenwarte die Pflicht, auf Anforderung für Arbeiten, die im Interesse der Schulgemeinschaft nötig sind, aus ihrer Klasse Helfer zu stellen.

Die Schülerekasse:

Sie wird ganz in die Hände der Zahlstellenleiterin gelegt. Die von den Schülern einbezahlten Beträge, dürfen nur für Schülerzwecke verwendet werden. Der Schülerrat kann von Zeit zu Zeit Bericht erbitten und Vorschläge über Verwendungen machen. Die Entscheidung über die Verwendung der Beträge hat der Schulleiter.

Schwäbisch Gmünd, den 1. Mai 1957

Dr. Jank